

Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0433

Zuständig: Fachbereich Jugend
Verfasser: Helmut Stegemann



Ahaus, 13.09.2011

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	10.10.2011	TOP: 5	öffentlich
Rat	20.10.2011	TOP: 5	öffentlich

Beratungsgegenstand

3. Änderung der Tagespflegebeitragsatzung und der Elternbeitragsatzung für Kinder in Tageseinrichtungen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt die nachfolgende Änderungssatzung:

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege
(Tagespflegebeitragsatzung) vom 18.03.2009
und
zur Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen
(Elternbeitragsatzung) vom 22.06.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in den jeweils gültigen Fassungen, des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 377), des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2008 (BGBl I Nr. 57, S. 2403) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 6 der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragsatzung) vom 18.03.2009 in der Fassung vom 28.07.2010 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Sofern für mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, diese Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule besuchen oder Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule besuchen, wird nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z.B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Ein-

kommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.

(2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 23 Absatz 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Artikel II

Der § 6 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 22.06.2006 in der Fassung vom 28.07.2010 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Sofern mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Kindertagespflege gewährt wird oder Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule besuchen oder Kindertagespflege gewährt wird, wird nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z.B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.

(2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 23 Absatz 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Sachdarstellung

Der Landtag NRW hat am 22.07.2011 das 1. Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – 1. KiBiz-Änderungsgesetz – beschlossen.

Dieses Gesetz beinhaltet unter anderem die Einführung eines elternbeitragsfreien letzten Kinder-

gartenjahres ab dem 01.08.2011. Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den entstehenden Einnahmefall. Näheres wird durch Verordnung geregelt. Bis zum Erlass einer solchen Verordnung werden Abschlagzahlungen durch das Land geleistet. Nach den ersten Berechnungen ergibt sich eine leichte Überkompensation der Einnahmefälle.

Seit 2006 besteht für alle Jugendämter im Kreis Borken die sogen. Geschwisterkindregelung, d.h. soweit mehr als ein Kind einer Familie eine Kindertageseinrichtung oder die Offene Ganztagschule besuchen oder Kindertagespflege gewährt wird, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Am 09.09.2011 fand ein gemeinsames Gespräch der für die Jugendämter zuständigen Vorstände und der Jugendamtsleitungen im Kreis Borken statt. Die Teilnehmer waren sich einig, dass auch nach der Einführung der Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr die bisherige Geschwisterkindregelung fortgesetzt werden sollte. Die Verwaltungen schlagen insoweit die im Beschlussentwurf formulierte Geschwisterkindregelung vor.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja

☐ Nein

Anlagen

keine